

STATUTEN

Anavant Surses

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Anavant Surses

besteht mit Sitz in Surses ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein stellt eine Plattform dar für alle, die im Surses leben oder Wohneigentum haben (Ein- und Zweitheimische), ein Gewerbe betreiben oder touristisch aktiv sind.

Der Verein Anavant Surses

- schafft Plattformen für die Kommunikation und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Einheimischen, Zweitheimischen, Gemeinde und Unternehmer
- ist der Sparringpartner für die Gemeinde, die Tourismus Savognin Bivio Albula AG, die Bergbahnen, den Verein Parc Ela, Origen Festival Cultural und weitere Institutionen
- fördert die Zusammenarbeit aller im Surses Beteiligten
- ist ein Netzwerkpool
- initiiert und unterstützt neue Entwicklungen

Anavant Surses kann sich an Organisationen beteiligen, die sich mit der Förderung des Tourismus befassen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

Einzelpersonen, Paare, Familien, Personengesellschaften, Vereine sowie juristische Personen im Surses, welche an einer aktiven touristischen Entwicklung des Surses unmittelbar oder mittelbar interessiert sind oder welche die Bestrebungen von Anavant Surses direkt oder indirekt unterstützen möchten.

2. Kollektivmitglieder

Mitglieder, welche durch besondere, zweckgebundene Beiträge die Aktivitäten von Anavant Surses unterstützen (Kollektivmitglieder). Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme und Kategorie eines Mitgliedes.

Diese Mitgliedschaft ist mit den Pflichten gemäss Art. 7 verbunden.

Artikel 4

3. Austritt

Es können durch schriftliche Erklärung austreten:

- a. ein Kollektivmitglied unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres
- b. die ordentlichen Mitglieder unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres

Artikel 5

4. Ausschluss

Der Vorstand schliesst ein Vereinsmitglied aus:

- a. wenn die Mitgliedschaft dem Ansehen von Anavant Surses abträglich ist
- b. wenn das Mitglied die Tätigkeit von Anavant Surses behindert
- c. wenn für den Ausschluss andere, wichtige Gründe vorliegen

Über das Vorhandensein der Ausschlussgründe entscheidet der Vorstand nach freiem, pflichtgemäsem Ermessen.

Artikel 6

5. Ende Mitgliedschaft und Vereinsvermögen

Endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sind sämtliche rückständigen und laufenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber Anavant Surses zu erfüllen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft entstehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen von Anavant Surses.

Artikel 7 – Finanzielle Mittel

1. Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene ordentliche Mitglieder schulden ihre Mitgliederbeiträge bis zum Ende ihrer Kündigungsfrist gemäss Artikel 4.

2. Kollektivbeiträge

Die Kollektivmitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Kollektivmitglieder schulden ihre Mitgliederbeiträge bis zum Ende ihrer Kündigungsfrist gemäss Artikel 4.

Artikel 8 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Anavant Surses haftet einzig dessen Vermögen.

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von Anavant Surses ist ausgeschlossen.

Artikel 9 – Organe

Die Organe von Anavant Surses sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Artikel 10 – Generalversammlung

1. Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- c. die Festsetzung des Jahresbudgets
- d. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstandes
- e. die Entlastung des Vorstandes
- f. die Wahl der Revisionsstelle
- g. die Festlegung der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder
- h. die Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr vom Vorstand oder auf Antrag der Mitglieder unterbreitet werden
- i. die Beschlussfassung über Statutenänderungen

- j. die Beschlussfassung über die Auflösung von Anavant Surses und die Liquidation des Vermögens

Artikel 11

2. Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied (ordentliche Mitglieder sowie jedes Mitglied eines Kollektivmitglieds, sofern es auch Mitglied von Anavant Surses sein möchte) kann an der Generalversammlung teilnehmen.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 12

3. Einberufung

Die ordentlichen Generalversammlungen werden vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Sie hat die Verhandlungsgeschäfte sowie im Wortlaut allenfalls beantragte Statutenänderungen bekanntzugeben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 13

4. Vorsitz

Vorsitzender der Versammlungen ist der Präsident/die Präsidentin von Anavant Surses, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Sekretär/die Sekretärin. Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von den Versammlungen gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Sekretär/der Sekretärin zu unterzeichnen.

Artikel 14

5. Traktanden

Es darf einzig über die traktandierten Verhandlungsgegenstände beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind zu traktandieren, sofern sie mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung eingereicht wurden.

Artikel 15

6. Beschlussfassung

Beschlüsse an der Generalversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Vertreterin aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 16 - Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, die für eine wiederholbare Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit Vertreter von verschiedenen Interessensgruppen (Erst-, Zweitheimische, Gewerbe, usw.) vertreten sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident/Präsidentin
- b. Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c. Vorstandsmitglieder

Artikel 17

2. Befugnisse

Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ von Anavant Surses. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b. den Erlass von Reglementen
- c. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d. die Buchführung

- e. die Festlegung des Geschäftsjahres
- f. die Festlegung der Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder
- g. weitere, durch die Generalversammlung dem Vorstand übertragene Aufgaben

Der Vorstand organisiert seine Geschäftsführung und ist befugt im Rahmen des Budgets mit Dritten Verträge abzuschliessen. Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Artikel 18

3. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen durchzuführen ist.

Die Einberufung der Sitzungen hat schriftlich, 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste anzugeben, welche mit den notwendigen Entscheidungsunterlagen zu ergänzen ist.

Artikel 19

4. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen vor mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende/die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können in dringenden Fällen auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 20

5. Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes diesem Vorgehen zustimmen.

Artikel 21 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 1 Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Sie hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 528-530 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 22 – Auflösung

Für eine Auflösung von Anavant Surses sind zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung von Anavant Surses bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die Mittel sollen im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Artikel 23 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 26. Oktober 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Savognin, den 26. Oktober 2018

Anavant Surses

Präsident/in

Vize-Präsident/in